

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2024/3

8.7.2024

1. Aktuelles

Fragen zu Balkonkraftwerken

Durch die Einführung der vereinfachten Registrierung von Balkonkraftwerken traten vermehrt Unklarheiten in Bezug auf deren Registrierung und auf die Registrierung des Zubaus von Modulen sowie auf die Registrierung von zusammen errichteten Speichern auf.

Registrierung von Balkonkraftwerken und Zubau von Modulen

Durch die Änderung des EEG mit Gesetz vom 15.05.2024 (BgbI. I 2024, Nr. 151) wurden erstmalig Sondervorschriften für kleinere Solaranlagen gesetzlich normiert, die im EEG als „Steckersolargeräte“ bezeichnet werden. Die Sondervorschriften gelten für ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und keine Zahlungen nach dem EEG in Anspruch nehmen. Steckersolargeräte, die diese Leistungsgrenzen einhalten, werden in der MaStRV als „steckerfertige Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ bezeichnet. Im Folgenden sollen diese zur Vereinfachung als Balkonkraftwerke bezeichnet werden.

Für Balkonkraftwerke (innerhalb der o.g. Leistungsgrenzen und bei unentgeltlicher Abnahme) ist seit Inkrafttreten der EEG-Anpassungen des Solarpakets am 16. Mai 2024 keine Meldung gegenüber dem Netzbetreiber mehr erforderlich.

Grundsätzlich müssen Betreiber alle ihre Stromerzeugungseinheiten im MaStR registrieren. Deshalb sind auch Balkonkraftwerke, wie jede andere Solaranlage, mit dem Datum der Inbetriebnahme, der Gesamtleistung der Module, der Wechselrichterleistung und der Zählernummer zu registrieren. Bei der Gesamtleistung der Module handelt es sich um die Leistung der Module zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage das erste Mal Wechselstrom in das Hausnetz einspeist. Das ist in der Regel der Zeitpunkt, an dem das Balkonkraftwerk aufgebaut oder angebracht wird und der Stecker zum ersten Mal in eine Steckdose eingesteckt wird.

Für die Eintragung der Wechselrichterleistung (und auch für die Sonderregelungen des EEG) ist immer die höchste wählbare Leistung relevant. Ob der Anlagenbetreiber – aus welchen Gründen auch immer – bei der Inbetriebnahme oder später (vorübergehend oder dauerhaft) einen geringeren Leistungswert einstellt oder nicht, ist für die Bestimmung der zu registrierenden „Wechselrichterleistung“ nichtausschlaggebend. (vgl. FAQ „Welcher Leistungswert gilt, wenn die „installierte Leistung“ oder die „Wechselrichterleistung“ des Steckersolargeräts per Schalter oder Software unterschiedlich hoch gewählt werden kann? → [Bundesnetzagentur - Solaranlagen und andere EE-Anlagen](#))

Wenn Anlagenbetreiber ihre Wechselrichterleistung nachträglich auf einen höheren Wert korrigieren wollen oder die Wechselrichterleistung tatsächlich erhöhen wollen, dann ist es nicht notwendig, hierfür eine neue Einheit zu registrieren. Vielmehr kann dies durch eine Registrierung einer Leistungsänderung der bestehenden Einheit erfolgen – als Balkonkraftwerk kann es allerdings nur registriert werden, solange die o.g. Leistungsgrenzen nicht überschritten werden.

Auch bei Balkonkraftwerken gilt, dass beim Zubau weiterer Solarmodule eine Anlagenzusammenfassung gem. § 24 EEG erfolgt, die im MaStR nicht abgebildet wird. Werden am gleichen Standort neue Module zugebaut, und es handelt sich nicht um den Ersatz von defekten Modulen, dann sind diese Module als eine weitere Einheit (SEE) mit einem eigenem Inbetriebnahmedatum zu registrieren. Dabei wird durch den Registrierungsassistenten auch eine weitere EEG-Anlage angelegt. Die Wechselrichterleistung muss vom Anlagenbetreiber entsprechend der Gesamtmodulleistung der einzelnen Einheiten aufgeteilt (vgl.: [marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Zugeordnete Wechselrichterleistung.pdf](https://marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Zugeordnete_Wechselrichterleistung.pdf)). Dies gilt für jeden Zubau von Modulen am gleichen Standort. Es ist keine Leistungserhöhung der Bruttoleistung der bestehenden Solareinheit zu registrieren. Das bedeutet, dass auch mehrere Balkonkraftwerke (zeitgleich oder zeitversetzt) im MaStR registriert werden können. Das MaStR ermöglicht die Registrierung von mehreren Balkonkraftwerken auch dann, wenn maximalen Leistungswerte in der Summe überschritten werden. Ob tatsächlich mehrere Balkonkraftwerke hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, ist keine Frage, die der Zuständigkeit des MaStR unterfällt. Diese Frage muss daher vom Netzbetreiber geprüft werden.

Für weitergehende Fragen zu Solaranlagen und insbesondere zu Balkonkraftwerken hat die Bundesnetzagentur weitere FAQs veröffentlicht:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/start.html>

Registrierung von in Balkonkraftwerken integrierten Speichern

Für die Registrierung von integrierten Speichern wurden durch das Inkrafttreten des Solarpaketes keine neuen Regelungen getroffen. Auch wenn der Speicher in dem Balkonkraftwerk fest integriert ist, ist er als eigene Einheit im MaStR zu registrieren.

Nach dem EEG gelten für diese Speicher keine Sonderregelungen. Daher sind die Speicher beim Netzbetreiber zu melden.

2. Netzbetreiberprüfung

Netzbetreiberprüfung für Balkonkraftwerke, die vor dem 1. April 2024 registriert wurden

Die Bundesnetzagentur schränkt rückwirkend die Aufforderung zur Prüfung auch bei Balkonkraftwerken die vor dem 1. April 2024 registriert wurden, auf die Prüfung der Zuständigkeit ein.

Dies bedeutet, dass Netzbetreiber bei allen Einheiten, bei denen als Errichtungsort/Lage „steckerfertigen Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ durch den Anlagenbetreiber angegeben wurde, unabhängig davon, wann sie registriert wurden, prüfen müssen, ob sich dieses Balkonkraftwerk in ihrem Netzgebiet und somit in ihrer Zuständigkeit befindet. Eine weitere Prüfung der Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers ist nicht vorzunehmen.

Datenkorrekturvorschläge, die bereits angestoßen wurden, sind aber abschließend zu bearbeiten, damit keine Erkenntnisse verworfen werden, die bereits erarbeitet wurden. Entsprechend müssen ggf. Wiedervorlagen bei Netzbetreibern für diese Einheiten noch bearbeitet werden.

Vor dem 1. April 2024 war es möglich, fälschlicherweise eine Solaranlage als eine „steckerfertigen Solaranlage (sog. Balkonkraftwerk)“ zu registrieren. Dies kann man im MaStR an zu hohen Leistungswerten oder einer zu großen Modulanzahl erkennen. Die Bundesnetzagentur wird in den kommenden Wochen ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen in diesem Bereich ausweiten, um diese Fehler schnellstmöglich zu beheben.

Netzbetreiberprüfung von integrierten oder dem Balkonkraftwerk zugehörigen Speichern

Die Bundesnetzagentur schränkt die Aufforderung zur Prüfung auch bei Speichern, die zu einem Balkonkraftwerk gehören oder darin integriert sind, auf die Prüfung der Zuständigkeit ein.

Dies bedeutet, Netzbetreiber müssen bei diesen Speichern prüfen, ob sich diese in ihrem Netzgebiet und somit in ihrer Zuständigkeit befinden. Eine weitere Prüfung der Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers ist nicht vorzunehmen. Wenn hinter derselben Entnahmestelle eine weitere Solaranlage oder ein weiteres Balkonkraftwerk betrieben werden, dann können damit die o.g. Grenzen für die Sonderregelungen nach dem EEG überschritten werden. In diesem Fall sind auch bei einem dazugehörigen Speicher die Daten im MaStR wieder umfassend zu prüfen.

Diese Regelung kann im MaStR technisch nicht umgesetzt werden, da Entnahmestellen dort nicht erfasst werden. Der Netzbetreiber ist somit verpflichtet aus seinen eigenen Daten festzustellen, ob die Daten des Speichers und des Anlagenbetreibers zu prüfen sind.

Auch bei den Speichern sind die Datenkorrekturvorschläge, die bereits angestoßen wurden, abschließend zu bearbeiten; entsprechend müssen ggf. Wiedervorlagen bei Netzbetreibern für diese Einheiten bearbeitet werden.

3. Neuheiten im MaStR

Filterlinks „Einheiten in meinen Netz“ und Schnellsuche über URL

Die Möglichkeit Filterlinks zu erstellen und somit bestimmte Filterungen nicht immer wieder erneut eingeben zu müssen, steht nun auch in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ zu Verfügung.

Weiterhin ist es nun auch möglich eine Schnellsuche über die URL zu übermitteln: Die MaStR-Nummer kann in der URL angegeben werden, um Objekte im MaStR aufzurufen. Der URL-Aufruf ist möglich bei: ABR, BVI, EEG, GEE, GEM, GNB, GVE, KWK, OMP, SEE, SEM, SGE, SNB, SOM, SSE, SVE. Folgender Pfad ist dabei zu verwenden: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/suche/>"Mastrnummer"

Eigenen FAQ für Netzbetreiber

Die Bundesnetzagentur hat für Netzbetreiber auf den Hilfeseiten zum MaStR eine eigene Seite mit häufig gestellten Fragen (FAQ) erstellt. Sie finden diese Seite unter dem folgenden Link:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiberFAQ.html>